

## Textkritische Studien zur Gnadenlehre des Alexander von Hales.

Von Johann Auer.

Seit Beginn der Textausgabe der theologischen Summe des Alexander von Hales durch die Franziskaner in Quaracchi hat ein lebhaftes Ringen um die Klärung der Echtheitsfrage<sup>1</sup> für die Summe in ihrer Ganzheit wie in ihren einzelnen Teilen<sup>2</sup> eingesetzt,

---

<sup>1</sup> In dankenswerter Weise hat Fr. Pelster in seinem Artikel: Zwei ehemalige Turiner Handschriften aus dem Kreise um Alexander von Hales (Schol 12 [1937] 521—523 Anm. 1) eine Zusammenstellung der entscheidenden Veröffentlichungen von Gorce, Henquinet, Lottin, Pelster zu dieser Frage gebracht. Vgl. dazu neuerdings: F. M. Henquinet: Ist der Traktat de legibus et praeceptis in der Summe Alexanders v. Hales von Johannes v. Rupella?: FranzStud 26 (1939) 1—22.

<sup>2</sup> Bisher wurden vor allem anderen Verfassern oder wenigstens Redaktoren zugewiesen:

*Prooemium a. 4* an Odo Rigaldi (Fr. Pelster, Beiträge zur Erforschung des schriftlichen Nachlasses Odo Rigaldis: Schol 11 [1936] 533 f.).

I. q. 74 an Odo Rigaldi (Ebd. 539 f.).

II. q. 9 m. 1 an Odo Rigaldi (Ebd. 537 f.).

II. q. 87 an Wilhelm von Militona (B. Geyer, Zur Frage nach der Echtheit der Summe des Alexander Halensis: FranzStud 16 [1929] 171—176; vgl. Schol 5 [1930] 278—280: Kritik Pelsters zu Bd. 2 der Quaracchiausgabe: bes. von p. 703 ab viele Übereinstimmung mit Bonaventura).

IV. q. 17 m. 2 und 5 an Wilhelm von Militona (Fr. Pelster, Quästionenliteratur zur Zeit Alexanders von Hales: Schol 6 [1931] 342).

I. qq. 6—10, 12, 39, 42—47: „Bei vielen von diesen und anderen Fragen scheint sich mir Rupella im Wesentlichen als Autor mit Sicherheit zu ergeben, bei anderen mit Wahrscheinlichkeit“: Pelster, Schol 6 (1931) 335.

I. qq. 71—73: „Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in I. qq. 71—73 so viel von den bei Rigaldi auftretenden Formeln steckt, daß man zu der Annahme gedrängt wird: entweder hat man in der Hauptsache hier und da leicht überarbeitete Quästionen Rigaldis vor sich oder aber Rigaldi selbst hat diese Fragen wohl unter Hinzunahme anderer Teilfragen bearbeitet und eingefügt“: Pelster, Schol 11 (1936) 541.

III. qq. 26—39 (bzw. 60) weisen große Ähnlichkeit mit Vat. lat. 782, f. 129a—133b, 148a—d, sowie Assisi Cod. 138, f. 213d bis 232a auf, die mehrfach Rupella zugesprochen wurden: Henquinet, FranzStud 26 (1939) 1—2.

III. q. 69 weist große Ähnlichkeit auf mit der Summa de articulis, quam fecit Fr. Joannes de Rupella de Ordine Fratrum Minorum (Cod. A D IX 7, f. 75<sup>r</sup>—94<sup>r</sup>, Nationalbibl. Mailand): Pelster, Schol 12 (1937) 546 Anm. 45.

III.: „Die Behauptung, daß Rupella Verfasser der Christologie in der Summe III sei, dürfte kaum zu verwegen sein.“: Pelster,

das, wie der Wortführer in dieser Auseinandersetzung, Fr. Pelster S. J., immer wieder betont, nur durch Lösung von Einzelfragen der Entscheidung näher gebracht werden kann. Folgende Untersuchung möchte hierzu einen Beitrag liefern.

Die Beschäftigung mit der Gnadenlehre Alexanders als historischem Ausgangspunkt für eine Arbeit über eine Gnadenlehre aus der Bonaventuraschule (Matthäus von Aquasparta) führte mich zu den Zeitgenossen Alexanders, zu Philipp dem Kanzler, Johannes von Rupella und Odo Rigaldi. Die für diese Untersuchung notwendigen Quaestiones de gratia im Cod. Vat. lat. 782, f. 139<sup>r</sup>—147<sup>v</sup>, die nach Fr. Pelster Johannes von Rupella angehören<sup>3</sup>, erwiesen sich nun schon nach kurzer Einsichtnahme als *Hauptquelle für die Gnadenlehre in der Summe Alexanders* (III q. 61). Das sei in den folgenden Bemerkungen kurz dargestellt.

Ich bringe zunächst die einzelnen Fragen aus der vatikanischen Hs mit ihren Fundstellen und den Parallelstellen in der Summe<sup>4</sup> und füge in den Fußnoten die wichtigsten Auslassungen oder Änderungen der Summe gegenüber der Hs bei. Anschließend werden dann einige Beobachtungen mitgeteilt, die ich bei kurzem Ver-

Schol 12 (1937) 530 Anm. 10. Vielleicht würde die Untersuchung der reichen christologischen Fragen Rupellas, die Pelster aufzählt (Schol 6 [1931] 331—336), ein endgültigeres Urteil ergeben. Ob freilich Johannes die eigene Meinung bringt oder die Ansicht Alexanders (überarbeitetes Kollegheft), bedarf noch eingehender Untersuchung. Vgl. unten unter 7.

IV.: „Das 4. Buch des Wilhelm von Militona, das zum größten Teil den Stoff für die Summa geliefert hat, galt als Bearbeitung der Vorlesungen Alexanders und wurde deshalb auch quartus Alexandri oder secundum Alexandrum genannt. Ob freilich diese Überlieferung spätere Zutat ist oder auf Wahrheit beruht, bleibt ungewiß“: Pelster, Greg 12 (1931) 435.

<sup>3</sup> Schol 6 (1931) 333. — H. Weisweiler S. J. hatte die Güte, mich auf den Artikel von Henquinet aufmerksam zu machen, wo ich nachträglich die Bemerkung fand: *Deinde occurrunt [in Vat. lat. 782], eadem manu transcriptae sed in quaterno alio, Quaestiones de gratia anonymae (139a—147v) quas Fr. Pelster indicio solarum formularum fretus non sine probabilitate fr. Joanni de Rupella attribuit; IIIa vero pars Summae illas debite accomonatas plus minusve in sinum suum recepit.* Vgl. unten unter 7. — Zur Abhängigkeitsfrage der Summe von Johannes von Rupella vgl. O. Lottin: *RechThAncMéd* 1 (1929) 240—243 (betreffe Summa de vitiis) und ebd. 2 (1930) 396—409 (betreffe Summa de anima). — V. Doucet hat in seiner Ausgabe der Quaestiones de gratia des Matthäus von Aquasparta (Quaracchi 1935) bereits als die eigentliche Hs Unterlage des Gnadentraktats der Summa Cod. lat. 18127, Paris, Nationalbibl., fol. 342<sup>v</sup>—355<sup>v</sup> genannt und auf die Ähnlichkeit von Cod. Vat. lat. 782, fol. 139—147, mit diesem Traktat allgemein hingewiesen (32, 62, 148, 222). Er erwähnt auch noch eigene Quaestiones de gra des Alexander selbst in Cod. 2554, Bologna, Univ. bibl., fol. 90—92.

<sup>4</sup> Zitiert nach der Ausgabe Venedig 1575, III q. 61, f. 247d—268c.

gleichen der beiden Texte fand und die für die weitemn Untersuchungen dieser Echtheitsfragen von Bedeutung scheinen.

*Cod. Vat. lat. 782*

Questio est de gratia et primo de gratia in generali; secundo in speciali, secundum quod dicitur gratia Dei, gratia angeli, gratia hominis. Item de gratia in generali plura queruntur: primum est, an gratia sit et an sit necesse eam esse; secundum est, quid sit; tertium est, in quo sit; quartum est, quid sit effectus gratie; quintum, utrum sit divisibilis per differentias (139<sup>ra</sup>).

*Prima pars.*

1. q. 1 An gratia sit et an sit necesse eam esse
  - a. quantum ad utrumque statum;
  - b. in statu innocentie vel in statu nature bene condite;
  - c. in statu nature lapse (139<sup>ra</sup>—140<sup>rb</sup>).

*Secunda pars.**A. Quid sit gratia secundum rem.*

2. q. 1 Utrum [gratia] sit aliquid secundum rem in gratificato vel solum in acceptatione gratificantis (140<sup>va</sup>).
3. q. 2 Utrum gratia sit res creata vel increata in eo qui habet gratiam (140<sup>va</sup>—141<sup>rb</sup>).
4. q. 3 Utrum [gratia creata] sit substantia vel accidens (141<sup>rb</sup>—142<sup>ra</sup>).
5. q. 4 Utrum gratia sit eadem per essentiam cum virtute gratuita (142<sup>ra</sup>—142<sup>va</sup>).

*Summa Alex.*

(247d)

m. I (248b-249d)<sup>5</sup>m. II a. 1 (251b,c)<sup>6</sup>

a. 2 (251d-252c)

a. 3 (252c-253b)<sup>7</sup>a. 4 (253b-254b)<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Es fehlen in der Summe a. obj. 3 und 10, c. obj. 1 und 4 und sämtliche objectiones ad oppositum. Dagegen ist aufgenommen die Erwiderung auf die fehlende a. obj. 3; es ist dafür die Erwiderung auf die vorhandene a. obj. 9 gekürzt und zur vorausgehenden Erwiderung gezogen. Ebenso ist aufgenommen die Erwiderung auf die fehlende c. obj. 4; es fehlt dafür die Erwiderung auf die vorhandene c. obj. 5 (ungenauer *Kompilator*). Über die Zusätze der Summe zu dieser Quästio siehe unten unter 1.

<sup>6</sup> Fehlt obj. 3 mit Erwiderung.

<sup>7</sup> Fehlt obj. 6 contra mit Erwiderung.

<sup>8</sup> Die Solutio ändert hier deutlich die eigentliche Lösung gegen Odo und Rupella zu Gunsten der Ansicht des Petrus v. Tarantasia ab und führt Rupellas Lehre als die Meinung von quidam ein, um dann aber doch die erklärenden Beispiele fast wörtlich von Rupella zu übernehmen, wie alles Übrige der Frage.

		<i>B. Quid sit gratia secundum diffinitionem</i> <sup>9</sup> .	
6. q. 1	Utrum [simpliciter] cognoscitur [gratia] (142 <sup>v</sup> ). Diffinitio (142 <sup>v</sup> ).	m. VII a. 1	(266c,d)
		m. II a. 6	(254c) <sup>10</sup>
7. q. 2 a. 1	Utrum gratia sit cognoscibilis in ratione propria (142 <sup>vb</sup> —143 <sup>rb</sup> ). Descriptio [= Solutio] <sup>11</sup> .	m. VII a. 2	(266d-267a)
a. 2	Utrum gratia sit cognoscibilis in particulari.		—
8.	§ 1. Utrum aliquis habens gratiam possit eam cognoscere in se (143 <sup>rb</sup> —143 <sup>vb</sup> ).	a. 3 § 1	(267a-d)
9.	§ 2. An aliquis per experimentum possit scire se habere gratiam (143 <sup>vb</sup> bis 144 <sup>ra</sup> ).		§ 2 (267d-268b) <sup>12</sup>
10.	§ 3. Utrum aliquis per revelationem possit cognoscere gratiam in ratione gratie (144 <sup>ra</sup> —b).		§ 3 (268b,c)
11. q. 3 a. 1	Gratia quid sit secundum nomen (144 <sup>rb</sup> ).	m. V a. 1	(260b,c) <sup>13</sup>
12. a. 2	§ 1. Utrum aliquis merito precedenti		

<sup>9</sup> Die Art, wie der Verfasser die Gliederung dieses Abschnittes entwickelt, kann uns den feinsinnigen Systematiker zeigen. Er schreibt: Consequenter queritur quid sit gratia. Sed quia ad interrogationem factam per „quid“ aliquando respondetur per diffinitionem, aliquando per descriptionem, aliquando per nominis interpretationem, ideo tria queruntur: Primum est, quid sit secundum diffinitionem, et istam antecedit illa scl. utrum sit cognoscibilis simpliciter, quia nisi esset cognoscibilis, non haberet diffinitionem. Secunda questio est, quid sit gratia secundum descriptionem, et istam antecedit ista scl. utrum gratia sit cognoscibilis in ratione propria sive in particulari. Tertium est, quid sit gratia secundum nominis interpretationem, et istam antecedit ista scl. an gratiam aliquis possit mereri; et quod non, patet per nominis interpretationem, quia gratia dicit gratis datum et ita sine merito.

<sup>10</sup> Der erste Teil der Definition von Philipp dem Kanzler; siehe unter 1.

<sup>11</sup> Solutio = Descriptio fehlt in der Summe ganz. Grund für die Auslassung dürfte die Lichtmetaphysik sein, die der ganzen Descriptio zugrunde liegt. Vgl. unten unter 5e.

<sup>12</sup> Fehlt obj. 3 mit Erwiderung. Die Solutio hat in der Summe eine größere Ausführung aus Augustinus, die die vat. Hs ad 2 bringt.

<sup>13</sup> In der Summe trägt diese Frage den Titel: An ex parte nostra sit causa meritoria gratie.

		possit sibi mereri primam gratiam (144 <sup>va-b</sup> ).	a. 2 § 1 (260c-261b)
13.	§ 2.	Utrum [in statu caritatis aliquis] possit sibi mereri gratiam, per quam relevetur, si postea cadat in peccatum mortale (144 <sup>vb</sup> ).	§ 2 (261a,b) <sup>14</sup>
14.	a. 3	Utrum merito coherenti vel consequenti possit aliquis mereri sibi gratiam (144 <sup>vb</sup> —145 <sup>ra</sup> ).	§ 3 (261b)
15.	a. 4	Utrum aliquis possit mereri alii gratiam primam (145 <sup>ra</sup> ).	§ 4 (261b,c)
<i>Tertia pars.</i>			
<i>A. De potentia susceptionis gratie in suscipiente gratiam.</i>			
16.	q. 1	Utrum parvuli possint suscipere gratiam (145 <sup>ra-b</sup> ).	m. IV a. 1 § 1 (258a,b) <sup>15</sup>
17.	q. 2	Utrum adultus dormiens vel furiosus sive amens possit recipere gratiam (145 <sup>va</sup> —146 <sup>rb</sup> ).	§ 2 (258b-259c) <sup>16</sup>
18.	[q. 3]	Rationes speciales ad ostendendum quod in adultis dormientibus [sit] potentia suscipiendi gratiam sine sacramento (146 <sup>rb</sup> —146 <sup>vb</sup> ).	—
<i>B. De necessitate susceptionis gratie.</i>			
19.	q. 1	Utrum sit necessitas ad susceptionem gratie quantum ad illum, qui non facit quod in se est (146 <sup>vb</sup> —147 <sup>ra</sup> ).	m. V a. 4 (262c) <sup>17</sup>
20.	q. 2	Queritur de illo, qui facit quod in se est, utrum in ipso sit necessitas ad suscipiendum gratiam ita, quod necesse sit, quod Deus det ei gratiam (147 <sup>ra</sup> —147 <sup>va</sup> ).	a. 3 (261-262c) <sup>18</sup>

<sup>14</sup> Fehlt obj. 3 mit Erwiderung und kurze Solutio.

<sup>15</sup> Fehlt größerer Zusatz zu ad 2.

<sup>16</sup> Fehlt obj. 6 und Erwiderung; fehlt obj. 9; Erwiderung ad 9 wird aber gebracht; dafür fehlt ad 4 (ungenauer *Kompilator*). Aus q. 18 sind obj. 3 und 4 mit Erwiderungen an 9. und 10. Stelle eingefügt und aus der Solutio der q. 18 ist der erste Teil als Ergänzung in ad 7, ad 8, ad 9 eingearbeitet. Alles Übrige von q. 18 fehlt. Über die Echtheitsfrage dieser q. 18 siehe unten unter 4.

<sup>17</sup> Fehlt Solutio; das geistvolle Wortspiel effectus — defectus ist in der Summe durch unglückliches Kürzen ganz verdorben.

<sup>18</sup> Solutio und ad 1 unglücklich gekürzt.

C. De differentia susceptionis gratie.

21. q. 1 An gratia sit maior in uno quam in alio (147<sup>ra</sup>-b).  
 22. q. 2 Utrum gratia secundum magis et minus sit in uno quam in alio (147<sup>vb</sup>).

m. IV a. 2 § 1 (259c-260a)<sup>19</sup>

§ 2 (260a,b)<sup>20</sup>

Soweit die Fragen. Vergleichen wir nun die beiden Texte, so können wir folgende Feststellungen machen:

1. Mehr als  $\frac{9}{10}$  des Textes der Hs ist in die Summe eingegangen. Berücksichtigen wir ferner, daß Membrum 3 und 6 von dieser q. 61 in der Hs ganz fehlen, also zunächst außer Betracht bleiben können, so liefert der Text von Vat. lat. 782 von den 50 Spalten in der Summe mehr als 41. Dabei ist zu beachten, daß die Namensklärung der Gnade f. 254b fast vollständig übereinstimmt mit derselben auf f. 248d, die aus der vatikanischen Hs stammt, und daß der erste Abschnitt über die Definition der Gnade f. 254b—c inhaltlich vollständig, wenn auch nicht genau in Reihenfolge und Formulierung, sich in der Summa de bono Philipps des Kanzlers, II dist. 12<sup>21</sup> findet, wo auch die erste der beiden Magisterdefinitionen für Gnade: gratia est gratis data, gratum faciens habentem, gratum reddens opus propter beatitudinem als Definition des Cancellarius festzustellen ist; dann bleiben nur noch die einleitenden Objektionen (f. 247d bis 248b oben) sowie der ausführliche Traktat Contra hereticos (f. 249d—251b), für die ich keinen Beleg finden konnte<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Fehlt der das Gleichnis einführende Satz der Hs: sed attendendo comparationem et ordinem recipientis ad dantem est differentia in receptione gratie et quantum ad hoc attenditur maiortas et minoritas ipsius. Dadurch erhält das Gleichnis in der Summe den gegenteiligen Sinn.

<sup>20</sup> Fehlt ad opp. 3 mit Erwiderung. Solutio und ad 2 wurde teilweise vertauscht. — Der vierte und fünfte angekündigte Hauptteil [effectus gratie, differentie gratie] findet sich in der vat. Hs nicht mehr.

<sup>21</sup> Florenz, Laur. S. Cruc. Plut. 36 dext. 4, f. 70<sup>ra</sup>: Quot modis accipiatur gratia. Vgl. Landgraf, Schol 4 (1929) 37 für Cod. Vat. lat. 7669, f. 49.

<sup>22</sup> Zu dem letztgenannten Traktat sei noch bemerkt: Mit den Auseinandersetzungen mit Pelagius, die Odo Rigaldi in seinem Sentenzenbuch, II dist. 28 (Trier, Stadtbibl., Cod. 897/1124, f. 77<sup>r</sup> bis 80<sup>r</sup>) bringt, haben diese Ausführungen nichts zu tun. — Ob der Traktat De errore Pelagii des Wilhelm von Auvergne (vgl. A. Landgraf, Der Traktat De errore Pelagii des Wilhelm von Auvergne: Speculum 5 [1930] 168 ff.) vielleicht Grundlage dafür ist, ist noch zu prüfen. — Den PP. Franziskanern von Quaracchi sei für die lebenswürdige Besorgung der qq. de gratia Odos aus Cod. 737 der Stadtbibl. Toulouse hier gedankt.

2. Stellen wir uns nun die Frage: Welcher Text ist der primäre? Wir müssen sagen: Wohl sicher der von Cod. Vat. lat. 782, was auch O. Lottin<sup>23</sup> annimmt. Er zeigt in jeder Hinsicht einen einheitlichen Guß und die Frische wie Umständigkeit des zum ersten Mal Erarbeiteten<sup>24</sup>. Ja einige Anzeichen scheinen sogar dafür zu sprechen, daß wir hier ein allererstes Werk (erste Niederschrift) vor uns haben. Für die Priorität dieses Textes spricht:

a. Breite Ausführung einzelner Argumente bis zum Schlußsatz und die breite und immer neue Darlegung und Auslegung einzelner Beispiele und Bilder (139<sup>vb</sup> = ad 8, ad 9; 140<sup>rb</sup> = ad 1, ad 5); die Summe aber faßt kurz zusammen.

b. Auffällige Wiederholungen, die vielleicht daraus zu erklären sind, daß im Fortgang des Gedankens das schon geschriebene Wort vergessen wurde<sup>25</sup>.

c. Einmal beginnt der Text an zweiter Stelle mit contra ein Zitat aus Daniel 1, bricht aber ab, behandelt zwei andere lange Argumente pro, und führt dann das genannte Danielzitat als argumentum pro mit längerer Erklärung ein (140<sup>va</sup>).

d. Ganz zuverlässige Beweise sind die Vereinigung der zwei Magisterdefinitionen (vgl. unten unter 3) sowie die Kombination von q. 17 und q. 18 (Anm. 16).

e. Schreibfehler, die auf Abschreiben oder Kombinieren schließen ließen, fehlen ganz.

3. Kann man nun annehmen, daß der Verfasser von Vat. lat. 782 selber diese Quästionen in die Summe eingereiht hat? Die Antwort muß lauten: Nein! Abgesehen von sonstigen Stilverschiedenheiten hat derjenige, der diese Quästionen in die Summe aufgenommen hat, manche kleinere Auslassungen, Zusätze und Änderungen, besonders in den Solutionen gemacht (vgl. unten unter 5), die ihn als einen andern erscheinen lassen. Ferner hat er die Ansicht Philipps des Kanzlers zusammen mit der Lehrmeinung der vatikanischen Hs eingeführt mit der Wendung: ponuntur autem due tales (diffinitiones) a magistris (254c). Und in der Frage 17 ad 8 bringt er die Ansicht des Verfassers der vatikanischen Gnadenlehre mit den Worten: dixerunt quidam (259a) und in m. II a. 4 sol. die Antwort von q. 5 mit: voluerunt quidam dicere (253d) (Anm. 8); was sicher auf verschiedene Bearbeiter hinweist.

<sup>23</sup> O. Lottin, La nature de la conscience morale: EphThLov 9 (1932) 260 Anm. 26: Il nous paraît en effet invraisemblable que le texte de Vat. lat. 782 [148<sup>rb</sup>] se soit inspiré de la Somme dite d'Alexandre. Il serait d'abord étrange qu'un plagiaire ait songé, en étrayant ces textes de la Somme, à leur donner la forme d'une question disputée. De plus, nous remarquons une anomalie dans la Somme qui s'explique si Vat. lat. 782 en est la source... Le texte de Vat. lat. 782 se présente d'une manière beaucoup plus naturelle.

<sup>24</sup> Vgl. Anm. 5, 9, 16 und die Ausführungen unter 5.

<sup>25</sup> 140<sup>va</sup> = ad 1: illa comparatio illa; 145<sup>rb</sup> = obj. 4: non solum vivificabuntur non solum; 142<sup>vb</sup> unten, 143<sup>ra</sup> unten = Erwidern ad 1 vor und nach der Description.

4. Eine weitere wichtige Frage ist nun: Bilden die Quästionen der vatikanischen Hs ein einheitliches Ganzes? Fr. Pelster faßt sie so auf und schreibt sie auf Grund innerer Kriterien Johannes von Rupella zu<sup>26</sup>. Bei einer von diesen Fragen erscheint mir dies jedoch trotz des Formelwesens Rupellas und trotz ihres Stehens im Zusammenhang mit den andern Fragen Rupellas zweifelhaft. Es ist die Frage 18, die auch nur in ganz kleinen Teilen für die Summe Verwendung fand<sup>27</sup>. Sie wird eingeführt mit den Worten: *Hoc habito inducuntur rationes speciales*, und bringt dann Formeln und Begriffe, die sich in den vorhergehenden Fragen nicht finden<sup>28</sup>. Was aber besonders entscheidend scheint: Der Kompilator der Summe selber, der die Ansicht der vorausgehenden q. 17 eingeführt hat mit: *dixerunt quidam*, fügt die Solutio der q. 18 unmittelbar an mit den Worten: *Alii dixerunt* (259a). Ich habe wegen der neuen Formeln und Begriffe Odo Rigaldi in seinem Sentenzenkommentar wie in seinen Quästionen aus dem Cod. 737 von Toulouse mit dieser q. 18 verglichen, aber keinerlei Übereinstimmung gefunden. In diesem Zusammenhang sei noch auf etwas anderes aufmerksam gemacht. In dieser zweifelhaften q. 18 wird zum ersten Mal in der Reihe dieser Quästionen Anselm zitiert. Ein Anselmzitat steht aber auch wieder in q. 20, die keine innern Kriterien gegen die Abfassung durch Rupella zeigt und auch fast wörtlich in der Summe Aufnahme fand. Haben wir vielleicht einen frühern und einen späteren Rupella zu unterscheiden oder ist der Grund in den Vorlagen zu finden, die er bearbeitet? Vielleicht kann die Untersuchung der zahlreichen andern Quästionen Rupellas darüber einmal Aufschluß geben. In q. 21 fand ich zum ersten Mal Philosophus: *liber de causis* zitiert.

5. Was läßt sich endlich über die Arbeitsweise dessen sagen, der die Gnadenlehre in der Summe fertig gestellt hat?

a. Zunächst sei betont, daß außer in q. 1 und q. 17, die, wie angedeutet, aus mehreren Quästionen zusammengearbeitet sind, die Reihenfolge der Objectionen, abgesehen von den Auslassungen, genau beibehalten blieb, wenn sie auch mit dem allgemeinen „item“ statt *primo, secundo* ... des Rupella eingeführt werden; die Objectionen sind auch meist ganz wörtlich übernommen wie einige Fragen fast in ihrer Ganzheit (vgl. qq. 6—10, 19—22). Die Lösungen und Erwiderungen fassen oft kurz, aber mit den Worten Rupellas zusammen, was dieser noch breit entwickelnd erarbeitet.

<sup>26</sup> Schol 6 (1931) 331—335; vgl. Anm. 3.

<sup>27</sup> Vgl. Anm. 16.

<sup>28</sup> *Credimus; videtur nobis; species sensibiles — intelligibiles; potentia activa — passiva; intentiones specierum; häufige Gerundbildung: in dormiendo; componendo; dividendo* (146<sup>rb</sup>—146<sup>vb</sup>).



b. Der sprachliche Stil ist viel weniger klar und plastisch als bei Rupella. Der Bearbeiter drückt eine Sache gern durch zwei Worte aus, wo die vatikanische Hs nur einen Ausdruck hat (bonus — et misericors, liberalitas et — misericordia: 147<sup>ra</sup> = 261d); er liebt mehr abstrakte, oft schwächere Ausdrücke (statt caro — fomes: 143<sup>va</sup> = 267b; statt paraliticus — apoplexia: 142<sup>ra</sup> = 253c; statt radicatus in caritate Christi sicut Paulus — elevatus in divina contemplatione sicut fuit B. Magdalena et Paulus: 143<sup>va</sup> = 267b).

c. Bibelstellen und Väterzitate bringt der Bearbeiter meist ausführlicher; dagegen verkürzt er oft zum Nachteil des Gedankenganges die Erwiderungen (q. 4 Solutio; q. 17; q. 19 ad 1 [Anm. 17, 18] q. 20 ad 1 u. a.<sup>29</sup>). Falsche Zueignungen korrigiert er: bei der nichtaristotelischen Lehre vom angeborenen Begriff von Gut und Wahr läßt er das: dicit Philosophus des Rupella weg (142<sup>va</sup> = 266c). Die Unterscheidung von vis imperans und vis ad corpus schreibt Rupella Augustinus zu, während sie der Bearbeiter dieses Teiles der Summa Avicenna zuteilt (146<sup>va</sup> = 259a).

d. Von besonderer Bedeutung scheint folgende Beobachtung zu sein. Der Verfertiger der Summe dürfte hier eine Gefahr für die theologische Wissenschaft in der Mehrdeutigkeit, die der *Formbegriff* durch das Eindringen der aristotelischen Philosophie erhalten hat, gesehen haben. Daher läßt er gerne Stellen mit rein aristotelischem Formbegriff weg oder fügt in augustinisch-neuplatonischen Gedanken den Formbegriff ein<sup>30</sup>. In anderen Fällen bevorzugt er dagegen aristotelische Begriffe: quidditas et essentia statt res et ratio (253d = 142<sup>rb</sup>); das ponit aliquam dissimilitudinem ad divinam bonitatem (140<sup>va</sup>) erklärt er mit: ponit aliquid per modum defectus et privationis (251c).

e. Bilder aus der neuplatonischen Lichtmetaphysik läßt der Verfasser der Summe gerne weg (q. 3 ad 1; 252b = 141<sup>rb</sup>; q. 4 ad 1, ad 4; 253a = 141<sup>vb</sup>), die von der forma assimilans und disponens des Lichtes handeln. Vgl. auch Anm. 11).

f. Die Summe spricht wie schon Philipp der Kanzler und Odo Rigaldi in seinen Quästionen vom „Subjekt“ der Gnade, während Johannes von Rupella diesen Ausdruck nicht kennt. Soviel zu diesem Textvergleich.

<sup>29</sup> Betreffs Kompositionsfehler vgl. Anm. 5 und 16.

<sup>30</sup> Daher ist weggelassen: q. 17 ad 2 (145<sup>rb</sup> = 258d) und q. 4, 6 ad 6 (141<sup>va</sup> = 252d) [materia — forma]; q. 16 ad 2 (145<sup>rb</sup> = 258b) und q. 17, 6 ad 6 (145<sup>va</sup> = 258c) [gratia informat animam]; q. 18 Solutio, 3. ratio (146<sup>va</sup> = 259b) [forma = erster Beweger; Form der Seele ist Gott]. Dafür wird hinzugefügt: q. 2 ad 1 (140<sup>va</sup> = 251c) [similitudo mit Gott — et deiformitas]; q. 21 Solutio [Gott ist causa exemplaris — seu formalis, wobei diese beiden Ausdrücke gleichgesetzt werden]. — Die Kritik, die H. Doms in seiner Gnadenlehre des sel. Albertus Magnus, Breslau 1929, 130—142, an der Darstellung der Gnadenlehre des Alexander von Hales bei Heim durch Feststellung des neuplatonischen Formbegriffes statt des von Heim angenommenen aristotelischen übt, ist damit für die in der Druckausgabe vorliegende Gnadenlehre aufs neue erhärtet. Für den Text von Vat. lat. 782 als Quelle der Summe ist freilich diese Frage erst noch zu untersuchen. Außerdem dürften aber Zitate aus andern Teilen der Summe zur Feststellung des Formbegriffes nur mit Vorsicht herangezogen werden wegen der Möglichkeit verschiedener Quellen und verschieden arbeitender Kompilatoren.

6. Was die zwei noch fehlenden Teile der q. 61, nämlich Membrum 3 und 6, betrifft, die in den Vat. Hs auch angekündigt sind (Anm. 20), aber nicht mehr erscheinen, kann man folgendes feststellen: m. 3 a. 2 Solutio (der erste große Abschnitt) ist eine kleine Erweiterung der Lösung der Frage de differentia membrorum [gratie] aus dem Sentenzenkommentar des Odo Rigaldi, II dist. 26, wobei das 3. Glied der 4 Hauptglieder der Einteilung zum 3. Glied der Unterteilung des 4. Hauptgliedes bei Odo genommen wurde<sup>31</sup>. Zu Membrum 6 de effectibus gratie vermute ich auf Grund der vorausgehenden Ausführungen, daß a. 3: an pariter et justificare, excitare, motus meritorios elicere sint per se actus gratie, und a. 4: an spontanee vel coacte liberum arbitrium a gratia moveatur, gleich sind mit den beiden fast gleichlautenden Quästionen des Johannes von Rupella im Cod. 737 von Toulouse, obwohl sie in der Summe ganz verschiedenes Formelwesen zeigen<sup>32</sup>. Eine bestimmte Aussage kann ich darüber nicht machen, da ich noch keine Photographie von diesen Quästionen erhalten habe. Für die übrigen Fragen konnte ich keine Parallelen finden.

<sup>31</sup> Trier, Stadtbibl., Cod. 897/1124, f. 74<sup>v</sup>: 1. accipitur gratia valde communiter ad dona nature et gratie contracte ... Richardus ... — 2. accipitur gratia minus communiter, ... superadditam naturalibus ... gratum facientem ... Augustinus, de predest., ... Bernardus ... — 3. accipitur gratia adhuc minus communiter ... gloria et gratia ... Augustinus, de natura et gratia ... — 4. accipitur gratia proprie et stricte ad gratiam gratum facientem et sic divisio in praeventientem et subsequentem est per comparisonem ad diversos actus aut per comparisonem ad objecta aut ad subiecta ... a. liberamur a peccato — sumus boni ... b. operamur bonum — resistemus malo ... c. boni sumus — bonum operamur ... und immer ein Zitat aus Aug. de nat. et gr. — Von den Quaestiones de gratia des Odo Rigaldi fand ich in der Summe nichts, was vielleicht andeuten kann, daß diese q. 61 vor den genannten Quästionen entstanden ist; denn es wäre schwer verständlich, daß der Kompilator dieses Teiles der Summe die Frage de augmento gratie, die in diesen Rigaldiquästionen ausführlich behandelt wird, gar nicht berührt, bei der Frage de differentiis gratie, die eine kurze Antwort aus dem Sentenzenbuch des Odo bringt und die 4 Fragen über dieses Gebiet in den Quästionen Rigaldi gar nicht berücksichtigt, und daß er mehrere sehr interessante Fragen de gratia et merito von Rigaldi gleichfalls nicht erwähnt. So ergäbe sich als mögliche zeitliche Reihenfolge: Quästionen des Rupella, Sentenzen II des Odo Rigaldi (zwischen 1242/3 und 1248 nach B. Pergamo, Il desiderio innato del soprannaturale nelle questioni inedite di Oddone Rigaldi O. F. M., Arcivescovo di Rouen (+ 1275), Studi Franc 32 [1935] 444—446). Pergamo bestätigt auch: Si puo dire per tutte le altre questioni di Rigaldo sulla grazia che anno riscontro nella somma (ebd.).

<sup>32</sup> f. 58<sup>v</sup>—59<sup>v</sup>. Schol 6 (1931) 333. — Über den Wert des Formelwesens als Echtheitskriterium vgl. B. Pergamo, a. a. O. 442 Anm. 1.

7. Fragen wir uns nun zum Schluß: Was bleibt nach dieser Textanalyse aus der Gnadenlehre der Summe noch für Alexander?

I. Gehen wir von *Vat. lat.* 782 aus, so müssen wir wohl sagen: Diese Quaestiones de gratia, die sich durch ihr Formelwesen als Quästionen Rupellas erweisen (oben Anm. 3), die der Summe gegenüber primär sind (oben unter 2) und ihre Hauptquelle bilden (siehe Quästionenverzeichnis), zeigen in vorliegender Gestalt kein Merkmal, das sie als Reportata charakterisieren könnte; sie machen vielmehr den Eindruck eines durchaus originären Werkes. So legen sie den Schluß nahe, daß die Gnadenlehre in der sog. Summe Alexanders tatsächlich nur eine teils mit einigen wenigen Lehren Philipps, Odos und anderer erweiterte, teils in einzelnen Antworten gekürzte und leicht geänderte Gnadenlehre des Rupella darstellt.

II. Gegen diesen scheinbar sehr einfachen und klaren Schluß erheben sich freilich mancherlei Bedenken, wenn wir von der Summe ausgehen<sup>33</sup>.

1. Wenn man das Alter mancher Hss (vgl. Einleitung zur Quaracchi-Ausgabe) sowie die einheitliche Überlieferung als Summe des Alexander von Hales in Betracht zieht, wird wohl trotz dieser Textkonstellation zu fragen sein, ob dieses Werk „Summe Alexanders“ heißt, nur weil Alexander sie etwa begonnen oder vielmehr deshalb, weil Alexander den größten Teil des Stoffes dazu geliefert hat. Wäre obiger Schluß (I.) richtig, dann würde der größere Teil der Summe (siehe Anm. 2) anderen Auctoren zufallen. Gibt es aber in damaliger Zeit andere, größere Sammelwerke, die konstant unter dem Namen eines Auktors überliefert sind, der nachweislich für sie wenig oder fast nichts an Stoff geliefert hat?

2. Ein anderes Bedenken und zugleich einen Gedanken für eine mögliche Lösung weckt die schon oben (unter 4) genannte Stelle in der Summe, wo die Antworten von zwei Quästionen aus der *vat. Hs* zusammengefaßt und eingeführt werden mit den Wendungen: *Dixerunt quidam — alii dixerunt*. Sollte vielleicht das Perfekt (*dixerunt*) hier anzeigen, daß der Kompilator reportieren will, was, wie er selber noch weiß, zwei verschiedene disputantes oder ein disputans und der respondens (*magister?*) in der Disputation über die Gnade gesagt haben, so daß das eine (etwa q. 17) die Antwort des Alexander (reportiert durch Rupella) darstellte, während das andere (aus q. 18) eine andere Antwort (hier etwa persönliche Antwort des Rupella; vgl. dagegen oben unter 4) wäre. So wären dann auch die beiden Magisterdefinitionen (oben unter 3)

<sup>33</sup> Die Verschiedenheit des Ausgangspunktes scheint auch neben anderem ein besonderer Grund für die Verschiedenheit der Ansichten von Fr. Pelster und Fr. M. Henquinet in dieser Frage zu sein.

die des Philipp und die des Alexander (reportiert durch Rupella). In gleicher Weise ließen sich auch Auslassungen (nichtalexandrischen Gutes) erklären. Für diese Theorie freilich sind Voraussetzungen nötig, die erst bewiesen werden müssen.

a. Der *Kompilator* muß der möglicherweise anzusetzenden Disputation über die Gnade bei Alexander beigewohnt und im Gedächtnis behalten haben, wer zu den Fragen Stellung nahm und wie er es tat; er muß ferner die Absicht gehabt haben, in der Summe Alexanders gewissenhaft die Lehrmeinungen Alexanders herauszustellen. Warum charakterisiert er dann aber die Lehren Alexanders nicht genauer, wenn er sie neben denen Philipps oder Rupellas einführt, sondern spricht nur von Magisterdefinitionen oder von Quidam? Warum kennzeichnet er Odos Lehre nicht ausdrücklich, wenn er sie neben möglicher Lehrmeinung Alexanders (oben unter 7) anführt oder gar die einzige Antwort aus Odos Sentenzenkommentar nimmt (vgl. Anm. 2)? Läßt sich nachweisen, daß und wo Odos Sentenzenkommentar Alexanders Lehre bietet<sup>34</sup>? Lassen sich schließlich die inhaltlichen Änderungen (oben unter 5; bes. Formbegriff) der Vorlage durch den Kompilator als Rückverbesserung zur Ansicht Alexanders nachweisen?

b. Es muß auch erst bewiesen werden, daß *Rupella* reportiert und zwar die Ansicht Alexanders oder solche Reportata nur überarbeitet<sup>35</sup>, nicht die eigene Meinung vorträgt.

Die ganze Lösung der Echtheitsfrage hier gleicht der Auflösung einer Gleichung mit zwei Unbekannten, insofern die Arbeitsweise der Verfasser der bekannten Quellen sowohl (Rupella, Odo) wie auch die Arbeitsweise des oder der Kompilatoren noch nicht geklärt ist. Die eingehende Untersuchung womöglich des gesamten bisher bekannten Quellenmaterials (vgl. Anm. 2) hinsichtlich seiner *Anzeichen für Reportation* sowie ein gründlicher Vergleich der gesamten Quellen mit den entsprechenden Stellen aus der Summe zur *Feststellung der Arbeitsmethode des oder der Kompilatoren* wird darum zunächst nötig sein, um mehr Licht in diese Frage zu bringen.

Die sicherste, freilich eine dem Zufall verhaftete Lösung im Sinne der II. Antwort wäre es, wenn für einige Teile wenigstens neben dem Text der Summe (S) zugleich die unmittelbaren, kurzen Reportationen aus dem Kolleg Alexanders selbst durch einen seiner Schüler (A = Alexander) und die für die Summe durch den Kompilator verwertete Bearbeitung dieser ersten Reportationen (R = revidierter Text) gefunden würden<sup>36</sup>. Solange jedoch dieser

<sup>34</sup> Für den Sentenzenkommentar scheint es mir zweifelhaft. Die *quaestiones de gratia* hingegen zeigen, wie ein späterer Artikel darstellen wird, sowohl Reportationscharakter (q. 18) wie auch eine bestimmte Verwandtschaft mit Rupella (vgl. B. Pergamo, *StudiFranc* 33 [1936] 86—88, 94—100).

<sup>35</sup> Vgl. Fr. M. Henquinet, *FranzStud* 26 (1939) 2.

<sup>36</sup> Fr. M. Henquinet, a. a. O., sieht in seinen hs Quellen für die Summe III. qq. 26—60 (vgl. Anm. 2, 4. letzte Angabe) unser

Fall nicht eintritt, muß die ganze zweite Ansicht als Hypothese gelten und der Ansatz einer dritten Quelle (A neben R und S) kann nur als wissenschaftliche Arbeitshypothese gewertet werden.

Der Einwand: Es ist falsch, unsere heutige Ansicht von Autorschaft und Quellenbenützung auf mittelalterliche Verhältnisse anwenden zu wollen; Rupella wird als Alexanderschüler sowohl alexandrisches wie eigenes Lehrgut bringen und der Kompilator, wohl bestrebt, alexandrisches Gut zu sammeln, jedoch nicht kritisch gegenüber der Bearbeitung, in der er es vorfindet, wird auch seine eigene Meinung noch bei der Herstellung des Textes der neuen Summe haben mitsprechen lassen — kann uns Heutige doch nicht von der wissenschaftlichen Forderung entbinden, trotzdem im einzelnen immer wieder möglichst genaue Quellenscheidung zu erstreben. Darum wird es für Arbeiten über Alexander, solange die Textechtheitsfrage nicht besser geklärt ist, notwendig sein, neben und statt der Summe auch die etwa vorliegenden Quellen zu benützen, also für die Gnadenlehre Philipp den Kanzler, Odo Rigaldi und vor allem Quästionen aus der vat. Hs.

8. Von der Gnadenlehre des Cod. Vat. lat. 782 aber können wir zusammenfassend sagen: In ihr liegt uns sicher einer der allerersten großangelegten Entwürfe für die große Gnadenlehre unserer Kirche vor, der hohe Beachtung verdient, mag er nun Rupellas Eigengut oder eine Bearbeitung alexandrischer Lehren (Kolleghefte) sein. Ob diese Quästionen vor den 35 quaestiones de gratia des Odo Rigaldi entstanden sind, wie ich vermute (Anm. 31), ist nicht sicher festzustellen. Über das Verhältnis der beiden Quästionensammlungen zueinander soll an anderer Stelle eingehend berichtet werden<sup>37</sup>. Hier genügt es, ihr Verhältnis zur sog. Summe Alexanders dargestellt zu haben.

---

A (Rep. Alexanders) und vermißt das R (Überarbeitung, revidierter Text) dazu. Mir scheint hier eher gleichfalls, wie für die Gnadenlehre, das R vorzuliegen und das A zu fehlen. Die Abweichungen der Summe lassen sich wohl auch allein durch die Arbeitsweise eines Kompilators erklären. — Die Bezeichnungen A, R, S sind im Anschluß an Henquinet gewählt.

<sup>37</sup> Bericht erschien soeben in FranzStud 26 (1939) 313—332: Hat Odo Rigaldi in seinen Quaestiones de gratia die gleichnamigen Quästionen des Johannes von Rupella benützt?

